

STIFTUNGSURKUNDE

casa falveng Seniorenzentrum

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „casa falveng Seniorenzentrum“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) mit Sitz in Domat/Ems.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Basis und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten den Betrieb eines Seniorenzentrums sowie weiterer komplementärer Wohnformen für betagte und/oder betreuungs- und pflegebedürftige Menschen. Es können auch ergänzende Dienstleistungen gegenüber den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern sowie anderen Kundengruppen ausserhalb des Seniorenzentrums erbracht werden.

Art. 3 Vermögen

Bei Errichtung 1976 wurden der Stiftung von der Politischen Gemeinde Domat/Ems Fr. 650'000.-- und von der Bürgergemeinde Domat/Ems Fr. 200'000.-- gewidmet. Im Jahr 1979 wurde dieses Stiftungsvermögen von den Gemeinden



Bonaduz und Rhäzüns durch Beiträge in der Höhe von Fr. 200'000.-- und Fr. 201'000.-- aufgestockt.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuftnet durch:

1. weitere Zuwendungen durch die Stifter und/oder Dritte
2. allfällige Erträge des Stiftungsvermögens

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. die Betriebskommission
3. die Revisionsstelle

Art. 5 Wahl und Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan und besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche wie folgt gewählt werden:

1. drei Mitglieder kann der Gemeindevorstand Domat/Ems wählen, wovon eine Person dem Gemeindevorstand angehören muss;
2. zwei Mitglieder kann der Bürgerrat Domat/Ems wählen, wovon eine Person dem Bürgerrat angehören muss;



3. je zwei Mitglieder können der Gemeindevorstand Bonaduz und der Gemeindevorstand Rhäzüns wählen, wobei jeweils ein Mitglied dem jeweiligen Vorstand angehören soll.
4. dem Stiftungsrat sollen mindestens ein Arzt und ein patentierter Anwalt als Stiftungsräte angehören. Fehlt diese Fachkompetenz im Stiftungsrat, kann dieser Fachpersonen mit beratender Stimme dauerhaft oder projektbezogen hinzuziehen. Die Wahl obliegt dem Stiftungsrat. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Präsident und Konstituierung

Der Präsident des Stiftungsrates wird vom Gemeindevorstand Domat/Ems aus den Stiftungsratsmitgliedern der Gemeinde Domat/Ems gewählt.

Der Vizepräsident wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl einem Gemeindevorstand bzw. einem Bürgerrat angehört haben, scheiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Stiftungsrat aus. Die Wahlbehörde kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.



Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen. Die Wahl richtet sich nach Art. 5 und 6.

Aus wichtigen Gründen kann der Stiftungsrat Ratsmitglieder abwählen. Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Die Ersatzwahl richtet sich nach Art. 5 und 6.

Art. 8 Kompetenzen

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die Urkunde und Reglemente der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Der Stiftungsrat kann über die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Neue Reglemente oder/und Änderungen von Reglementen sind der Kantonalen Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.



Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn die Betriebskommission oder zwei Stiftungsratsmitglieder unter Angabe der behandlungsbedürftigen Traktanden eine solche verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden 20 Tage vor der Sitzung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 4 werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der formfreien Zustimmung aller Mitglieder.



Art. 10 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten des Stiftungsrates sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Sofern möglich gelten folgende Kriterien:

1. ein Stiftungsratsmitglied, welches auch Mitglied des Gemeindevorstandes von Domat/Ems ist;
2. ein Stiftungsratsmitglied, welches auch Mitglied des Bürgerrates von Domat/Ems ist;
3. ein Stiftungsratsmitglied, welches auch Mitglied des Gemeindevorstandes von Bonaduz oder Rhäzüns ist bzw. - falls kein solches vorhanden ist - welches von den Gemeindevorständen Bonaduz oder Rhäzüns gewählt wurde;
4. ein weiteres Stiftungsratsmitglied.

Der Präsident des Stiftungsrates ist Vorsitzender der Betriebskommission. Der Vizepräsident des Stiftungsrates sein Stellvertreter in der Betriebskommission.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Amtsdauer und Wiederwahl richten sich nach Art. 7.



Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat überträgt das Revisionsmandat einer befähigten Revisionsstelle nach Art. 728 Obligationenrecht. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und hält das Ergebnis in einem Prüfungsbericht fest.

Die Auflösung des Revisionsmandates richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Art. 12 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht entsprechend der einschlägigen Gesetzgebung.

Zurzeit ist das die Kantonale Finanzverwaltung (Art. 3 VO betreffend die Aufsicht über die Stiftungen, BR 219.100, Stand 1.6.2012).

Art. 13 Handelsregister

Die Stiftung sowie deren Ratsmitglieder und allfällig andere Zeichnungsberechtigte werden im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Eintrag und Löschung beantragt der Stiftungsrat beziehungsweise dessen Bevollmächtigter innert 10 Tagen nach Ausscheiden eines Mitglieds oder Erlöschen einer Unterschriftsberechtigung.



Art. 14 Auflösung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

Art. 15 Ausfertigungen

Die vorliegende Urkunde ersetzt die "Stiftungsurkunde Alters- und Pflegeheim Domat/Ems" vom 28. September 2006.

Sie wird 8-fach ausgefertigt, zwei Exemplare zuhanden der Stiftung sowie je ein Exemplar zuhanden der Gemeinden Domat/Ems, Bonaduz und Rhäzüns, der Bürgergemeinde Domat/Ems, der Stiftungsaufsicht sowie dem Handelsregister.

Domat/Ems, 27. Februar 2019

Für den Stiftungsrat:

Lucas Kühne
Stiftungsratspräsident

Edmund Jörg
Heimleitung

Für die Stiftungsaufsicht:

Von der Finanzverwaltung
Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 9.12.2019
Chur, den 9. Dezember 2019